



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2023/24

04.12.2023

7. Stück

Verordnung des Rektorats über den ergänzenden Erlass des Studienbeitrages für Studierende in verpflichtend vorgeschriebenen Masterstudien

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
27.10.2023**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über den ergänzenden Erlass des Studienbeitrages für Studierende in verpflichtend vorgeschriebenen Masterstudien



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

§ 71 Abs 1 HG 2005 enthält eine demonstrative Aufzählung von Gründen für den Erlass des Studienbeitrages. Über den Antrag auf einen solchen Erlass entscheidet das Rektorat, wobei dem Antrag die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen sind (§ 71 Abs 2 HG 2005).

Mit dieser Verordnung wird an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) von der Möglichkeit, die Gründe für den Erlass des Studienbeitrages zu erweitern, für jene Studierenden Gebrauch gemacht, die ein im Dienstrecht verpflichtend vorgeschriebenes Masterstudium absolvieren und mit einer Lehrverpflichtung von mindestens 75% (15 WE) an einer Schule tätig sind.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben den in § 71 Abs 1 HG 2005 genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages kann vom Rektorat der PHSt auf Antrag einer/s an der PHSt als ordentliche/r Studierende/r zu einem im Dienstrecht verpflichtend vorgeschriebenen Masterstudium zugelassenen Studierenden der Studienbeitrag erlassen werden, wenn die/der Antragsteller/in Zeiten im aktiven Schuldienst gemäß § 2 Abs 1 nachweisen kann.
- (2) Der Erlass kann für maximal 2 Semester in Anspruch genommen werden.

§ 2 Voraussetzungen für den Erlass des Studienbeitrages

- (1) Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist ein Nachweis über ein aktives Beschäftigungsverhältnis an einer Schule im Ausmaß einer Lehrverpflichtung von mindestens 75% (15 WE) beizulegen. Der Antrag wird jeweils für ein Semester bewilligt. Bei einer neuerlichen Beantragung ist auch der Nachweis über eine aktive Beschäftigung neuerlich vorzulegen.
- (2) Für den Erlass des Studienbeitrages kommt § 4 Abs 5 der Studienbeitragsverordnung zur Anwendung. Im Falle einer Rückerstattung eines bereits einbezahlten Studienbeitrags kommt § 4 Abs 7 der Studienbeitragsverordnung zur Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl